

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zu Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002, S. 47 — 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1568)¹⁾ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der §38 wird wie folgt geändert:

„§ 38 Parlamentarische Kontrolle; Berichtspflicht

a) §38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgerschaft bildet zur Kontrolle der nach den §§ 39, 40 Absatz 1, 41 bis 43, 46, 47 und 49 durchgeführten Maßnahmen, über Datenübermittlungen nach den §§ 55, 69 und 70 sowie der Berichterstattung über die Tätigkeit des Staatsschutzes der Polizei Bremen im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung einen Ausschuss. Der Ausschuss hat drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder. Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen wählt die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als

ständigen Gast. Die stellvertretenden Mitglieder und ständigen Gäste können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

b) §38 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Senator für Inneres ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Allgemeinen sowie über damit im Zusammenhang stehende Vorgänge von besonderer Bedeutung und über Vorgänge im Geltungsbereich dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung, die als VS „Geheim“ oder höher eingestuft sind, zu unterrichten. In der Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden. Darüber hinaus ist der Senator für Inneres verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die Tätigkeit des Staatsschutzes der Polizei Bremen im Allgemeinen sowie über Vorgänge im Bereich der Bremer Polizei von besonderer Bedeutung, einschließlich beabsichtigter personeller Veränderungen von besonderer Bedeutung, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen haben der Ausschuss und seine Mitglieder die Rechte nach Artikel 105 Absatz 4 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Der Ausschuss hat auch das Recht, Einsicht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen, die im Zusammenhang mit seinen Kontrollaufgaben stehen. Er kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder diese Rechte auch einem ständigen Gast übertragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Gemäß §28 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen ist der Senat verpflichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, einschließlich beabsichtigter personeller Veränderungen von besonderer Bedeutung, zu unterrichten. Dieser Ausschuss ist ein wichtiges Kontrollinstrument der Legislative. Aufgrund der sensiblen Beratungsgegenstände des Ausschusses, gehören der Parlamentarischen Kontrollkommission nur drei Mitgliedern des Parlamentes an und die Beratungen sind nach §29 Abs.2 Brem VerfSchG geheim.

Der Kontrollausschuss nach dem Polizeigesetz setzt sich aus dem selben Personenkreis zusammen wie die Parlamentarische Kontrollkommission und die Sitzungen und deren Inhalt sind gemäß §36 Abs.4 BremPolG ebenso vertraulich zu behandeln. Im Kontrollausschuss nach dem Polizeigesetz gemäß §38 BremenPolG wird derzeit jedoch lediglich über Einzelmaßnahmen nach §§ 39, 40 Absatz 1, 41 bis 43, 46, 47 und 49 BremPolG, also beispielsweise in Bezug auf Observationen, den verdeckten Einsatz von technischen Mitteln oder den Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen berichtet.

Eine umfassende Unterrichtung beispielsweise hinsichtlich der extremistischen Phänomenbereiche, über konkrete Tatgeschehen, Verdachtsmomente, laufende Ermittlungen etc. findet bisher nicht statt. Dabei ist der Staatsschutz für Straftaten rund um politisch-motivierte Kriminalität zuständig. Dazu zählen zum Beispiel links- und rechtsextreme Gewalttaten oder religiös motivierte Anschläge. Darüber hinaus sollte den ausgewählten Parlamentariern in diesem Ausschuss auch über besorgniserregende Entwicklungen im Aufgabenbereich der Polizei berichtet werden wie bspw. der häuslichen Gewalt, der organisierten Kriminalität oder auch bei Straftatserien. Vor diesem Hintergrund ergibt sich einerseits die Notwendigkeit einer politischen Kontrolle, andererseits aber auch das Erfordernis eines umfassenderen politischen Lagebildes ggf. auch zur verbesserten Möglichkeit der Beurteilung potentieller politischer Konsequenzen in Bezug auf extremistische Tendenzen. Zudem erhält der Bereich zusätzliche Bedeutung und Aktualität durch die Verbreitung von Hassnachrichten im Netz und durch dort stattfindende Radikalisierung.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens.

Dr. Thomas vom Bruch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU